

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung

POCO Garantie 2+1 / POCO Garantie 2+3 / POCO Premiumschutz:

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden unverzüglich online unter: **www.helvetia.helvetic-warranty.app**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufvertrag und Lieferschein des versicherten Gegenstandes von POCO
- Artikel- und Seriennummer des versicherten Gegenstandes gemäß Kaufvertrag/Lieferschein
- Fotos des beschädigten Gegenstandes

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermaßen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0800 400 22 12

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetia die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetia geprüft werden muss.

Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetia können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Gruppenversicherung

POCO Garantie 2+1 / POCO Garantie 2+3 / POCO Premiumschutz für Elektronikgeräte (Ausgabe 10/2024)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und POCO Einrichtungsmärkte GmbH, Industriestraße 39, 59192 Bergkamen, Deutschland (nachstehend «POCO») als Versicherungsnehmerin besteht ein Gruppenversicherungsvertrag (nachstehend «Gruppenversicherungsvertrag»). Der Gruppenversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der POCO Garantie 2+1 / POCO Garantie 2+3 oder dem POCO Premiumschutz für Elektronikgeräte vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein; Registernummer FL-0002.191.766-9) Zuständige Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Versicherte Person	Kunden von POCO können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschließlich gegenüber Helvetia. Versichert ist das im Kaufvertrag mit Artikel- und Seriennummer bezeichnete Elektronikgerät gemäß den nachfolgenden AVB.

Allgemeine Versicherungsbedingungen POCO Garantie 2+1 / POCO Garantie 2+3 / POCO Premiumschutz (Garantie 2+3 inkl. Kasko) für Elektronikgeräte (Ausgabe 10/2024)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend "AVB") zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen Helvetia Global Solutions Ltd (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und der POCO Einrichtungsmärkte GmbH (nachstehend "POCO") als Versicherungsnehmerin.

1. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA-Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

2. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg (Versicherungsbestätigung) mit IMEI- oder Seriennummer aufgeführte elektronische Gerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Wird der versicherte Gegenstand im Rahmen eines Versicherungsfalls oder infolge Gewährleistung oder Garantie (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so geht der Versicherungsschutz gemäß dieser AVB auf den Ersatzgegenstand über. Die Dauer der Versicherung bleibt dabei unberührt und verlängert sich nicht. Die versicherte Person hat den Erhalt des Ersatzgegenstandes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer schriftlich mitzuteilen an:

E-Mail: poco.helvetia@helvetic-warranty.ch

3. Kauf der Versicherung

Die Deckung der Garantie 2+1 und Garantie 2+3 kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand oder innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. innerhalb der Laufzeit einer von POCO gewährten Garantie durch Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erworben werden.

Die Deckung Premiumschutz muss jedoch zwingend zeitgleich mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand abgeschlossen werden.

Die Höhe der Prämie inklusive der geltenden Versicherungssteuer ist abhängig von der gewählten Laufzeit und Deckung und wird mit dem Abschluss des Beitritts fällig.

4. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

a) Garantie 2+1 / Garantie 2+3

Der Versicherungsschutz der Garantie 2+1 / Garantie 2+3 beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Bezug des versicherten Gegenstandes und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nach Produkt:

- Ein Jahr (12 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes bei der Wahl der Garantie 2+1;
- Drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes bei der Wahl der Garantie 2+3.

Unabhängig von der Zeitdauer der Garantie 2+1 / Garantie 2+3 endet der Versicherungsschutz im Totalschadenfall.

b) Premiumschutz (Garantie 2+3 inkl. Kasko)

Zusätzlich zu der in Absatz 4a beschriebenen Dauer beginnt der Versicherungsschutz der zusätzlichen Leistung Kasko aus der Premiumschutz Deckung zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäß Kaufvertrag) und endet:

- nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstandes;
- im Totalschadenfall (ganze Premiumschutz Deckung – Garantie 2+3 inkl. Kasko).

5. Rücknahme der Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung

- (1) Die versicherte Person kann innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) die Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung zurücknehmen.
- (2) Die Rücknahmefrist beginnt mit der Abgabe der Erklärung zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag (= Aushändigung bzw. Zusendung der Versicherungsbestätigung), jedoch nicht, bevor die versicherte Person die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Belehrung über das Rücknahmerecht erhalten hat.
- (3) Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an:
Helvetia Global Solutions Ltd
Aeulestrasse 60
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Mail: poco.helvetia@helvetic-warranty.net

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass die Rücknahmeerklärung vor Ablauf der Rücknahmefrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit der Rücknahme enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien geleistet hat, die über diesen Prämienbetrag hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen. Die Erstattung der Prämie findet durch POCO oder Helvetia statt.

6. Anzahl versicherter Schadenfälle

- Bei der Garantie 2+1 / Garantie 2+3 gibt es keine Begrenzung der Anzahl an versicherten Schadenfällen.
- Beim Premiumschutz gibt es für die inkludierte Kaskodeckung eine Begrenzung von einem (1) Kasko Schadenfall, dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

7. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und direkt anspruchsberechtigt gegenüber dem Versicherer ist bei einem versicherten Ereignis die versicherte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in Deutschland haben.

8. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Deutschland.

9. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Vorausgesetzt sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Die Garantieverlängerung um ein Jahr (Garantie 2+1) kann nur für Elektronikgeräte mit einem Verkaufspreis bis zu EUR 199.99 abgeschlossen werden. Elektronikgeräte mit einem Verkaufspreis ab EUR 200.00 sind mit diesem Produkt nicht versicherbar.
- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Das versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in Deutschland erworben worden sein.

10. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmäßigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in Deutschland hat und Helvetia dessen Anschrift mitgeteilt wird.

11. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Netto-Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (bezahlter Nettobetrag).

12. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

13. Versicherte Ereignisse

a) Garantie 2+1 / Garantie 2+3

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung), sofern dieser nach Ablauf der Gewährleistung oder Garantie von POCO eintritt.

Diese Aufzählung ist abschließend.

b) Premiumschutz (Garantie 2+3 inkl. Kasko)

Zusätzlich versichert zu den in Absatz 13a beschriebenen Ereignissen ist die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung als Folge von:

- Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung);
- gewaltsamer äußere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

Diese Aufzählung ist abschließend.

14. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

• Im Teilschadenfall:

Bei Großelektrogeräten:

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Großelektrogeräten (wie z.B. Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern) erfolgt die Reparatur in Deutschland kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Ist die Reparatur ohne Ausbau des stationär installierten versicherten Gegenstandes nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Deinstallation des versicherten Gegenstandes. Die versicherte Person hat den versicherten Gegenstand selbst zu deinstallieren und Helvetia die Reparatur/Abholung des defekten Gegenstandes so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschließende Reinstallation des versicherten Gegenstandes ebenfalls der versicherten Person.

Alternativ kann Helvetia einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat.

Bei allen anderen Geräten:

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Diese versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetia einzusenden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rücksendekosten werden durch Helvetia übernommen.

Alternativ kann Helvetia einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat.

• Im Totalschadenfall:

Im Totalschadenfall leistet Helvetia eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von POCO im Wert des versicherten Gegenstandes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäß untenstehender Tabelle (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt der Helvetia.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetia zugestellt werden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Monaten):

Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis (Zeitwert)
0 – 24	100%
25 – 36	80%
37 – 48	60%
49 – 60	40%

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

15. Selbstbehalt

Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt erhoben.

16. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen sind (bei einem Kasko Fall beim Premiumschutz ausgenommen/gedeckt);
- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- am Gehäuse bzw. den äußeren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- die auf eine übermäßige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäß Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- durch Montagefehler, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetia abgewickelt wird;
- durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- durch Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- wenn die IMEI- / Seriennummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmaßnahmen zurück zu führen sind;
- durch einbrennen bei Bildschirmen;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- sofern die Seriennummer vorsätzlich entfernt oder geändert wurde;
- aufgrund von kriegesischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Folgeschäden jeglicher Art verursacht durch den versicherten Gegenstand;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Schäden und Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion seitens des Herstellers entstehen.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Schaden oder Mangel nicht um ein versichertes Ereignis, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia entstandenen Kosten zu tragen.

17. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

18. Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall hat die versicherte Person folgende Pflichten:

- Den Schadenfall Helvetia unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) vollständig und wahrheitsgemäß über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt, ist das Schadenformular online auszufüllen.
 - Telefon: 0800 400 22 12
 - Internet: www.helvetia.helvetic-warranty.app
- Den Lieferschein, sowie auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen sowie jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.
- Die gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach §§ 31 und 82 VVG sind von der versicherten Person analog zu beachten.
- Haftet ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) für den Schaden, muss die versicherte Person zuerst von diesem Ersatz verlangen. Auf Verlangen hat die versicherte Person ein Nachweis zur Leistungshöhe des Dritten zu erbringen.

19. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- **In Ansehung der unter Ziffer 17 genannten, vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Verletzt die versicherte Person eine vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehene Prämie zurückbleibt, frei. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für

die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- **In Ansehung der unter Ziffer 18 genannten, nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit, die die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn der versicherten Person vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

20. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind, wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

21. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeiten Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <https://www.helvetia.com/datenschutz> abrufbar.

22. Beschwerdemöglichkeit und gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten es jedoch wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde geben, kann sich die versicherte Person wie folgt an Helvetia wenden:

Helvetia Global Solution Ltd
Aeulestrasse 60
9490 Vaduz
Liechtenstein
Mail: poco.helvetia@helvetic-warranty.ch

Dabei sind die folgenden Informationen anzugeben:

- Kopie Ihres Versicherungsscheines;
- Namen und Kontaktdaten;
- Detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der angestrebten Lösung; und
- Beschreibung der Versuche, die Sie mit Mitarbeitern von Helvetia unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Sollten die versicherte Person mit der Entscheidung oder Verhandlung mit Helvetia nicht zufrieden sein, kann sie sich an die für Helvetia zuständige Aufsicht wenden (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz). Bitte beachten Sie, dass die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen ist die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich des Fürstentums Liechtenstein zuständig (<http://www.schlichtungsstelle.li>).

Außerdem besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dieser Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen deutschen Gerichten auszutragen. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (Sitz von Helvetia) oder der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.